



STADT MÖLLN

## **NUTZUNGSORDNUNG FÜR DEN JUGENDBUS „RZ-KJ 331“ DER STADT MÖLLN**

- Der Jugendbus der Stadt Mölln steht grundsätzlich allen Schulen, Vereinen, Verbänden o.ä. aus der Stadt Mölln für die Zwecke der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. Im Einzelfall kann der Nutzerkreis erweitert werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtverwaltung Mölln.
- Für die ordnungsgemäße Nutzung, Instandhaltung und Pflege des Jugendbusses ist die Stadt Mölln, Fachdienst für Kinder, Jugend und Kultur, zuständig. Über den Fachdienst wird die Vergabe des Fahrzeugs koordiniert.
- Standort des Fahrzeuges ist das Stadthaus Mölln, Wasserkrüger Weg 16.
- Eine private Nutzung des Jugendbusses ist ausgeschlossen.
- Das Fahrzeug darf nur zum Personentransport benutzt werden. Ein ausschließlicher Materialtransport ist nicht gestattet.
- Der Jugendbus kann nur an Personen ausgegeben werden, die volljährig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das Führen dieses Jugendbusses sind. Auf Verlangen hat die Person, die das Fahrzeug in Empfang nimmt, die Anerkennung dieser Nutzungsordnung zu unterzeichnen.
- Es wird ein Fahrtenbuch geführt, in das von den Nutzern nach Beendigung der Fahrt der Kilometerstand, die Anzahl der gefahrenen Kilometer, das Nutzungsdatum, der Zweck und das Ziel der Fahrt eingetragen werden müssen. Das Fahrtenbuch ist eine Urkunde, deren unterzeichneten Einträge nicht von Dritten verändert werden dürfen. Die Stadtverwaltung Mölln ist berechtigt, fehlende Einträge zu ergänzen.
- Der Entleiher bzw. die Entleiherin hat das Fahrzeug gesäubert zurückzugeben. Er oder Sie hat für die innere und äußere Reinigung des Fahrzeuges vor dessen Rückgabe zu sorgen. Wenn dies nicht geschieht, kann die Entleiherin bzw. der Entleiher von einer künftigen Nutzung des Fahrzeuges ausgeschlossen werden.
- Das Rauchen in dem Fahrzeug ist untersagt.
- Der Fahrer bzw. die Fahrerin eines Dienstkraftfahrzeuges haften persönlich für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch die Nutzung am Fahrzeug oder in sonstiger Weise entsteht, soweit der Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt oder von einem Dritten ersetzt wird.
- Über Beschädigungen am Fahrzeug, unabhängig davon, ob der Schaden selbst verursacht oder nur festgestellt wurde, ist der Fachdienst für Kinder, Jugend und Kultur unverzüglich zu informieren.
- Im Falle eines Verwarn- oder Bußgeldes trägt der Fahrer bzw. die Fahrerin die Kosten. Sie oder er hat den Fachdienst für Kinder, Jugend und Kultur über ein möglicherweise anhängiges Ordnungswidrigkeitenverfahren o.ä. zu informieren.
- Vom Entleiher ist eine Kilometerpauschale von 0,43 € zu entrichten; darin enthalten sind die Kosten für die Betriebsstoffe des Fahrzeugs. Alternativ kann eine Pauschale von 85,00 € pro Tag gewählt werden, in der dann aber keine Kosten für die Betriebsstoffe enthalten sind.
- Unmittelbar nach Beendigung der Fahrt sind die Fahrzeugpapiere, Schlüssel und Lauftasche während der Öffnungszeiten im Stadthaus der Stadt Mölln abzugeben. Außerhalb der Öffnungszeiten sind sie in den vorhandenen Briefkasten des Stadthauses zu werfen.
- Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Ausfertigung in Kraft.

Mölln, den

  
Jan Wiegels

Bürgermeister der Stadt Mölln

18.12.2017